SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 146 3. ÄNDERUNG

GEBIET: POPPENBÜTTELER STR./STÖRKAMP UND ÖSTL. POPPENBÜTTELER STR./ECKE GLASHÜTTER DAMM/WESTL. EIDERSTR.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1977 BGBL. I S. 1763

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 15.12.1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schl.-H. folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 146 Norderstedt 3. Änderung für das Gebiet Poppenbütteler Str./Störkamp u. östl. Poppenbütteler Str./Ecke Glashütter Damm/westl. Eiderstrasse bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung – und dem Teil B – Text –, erlassen.

TEIL A - PLANZEICHNUNG M. 1:1000

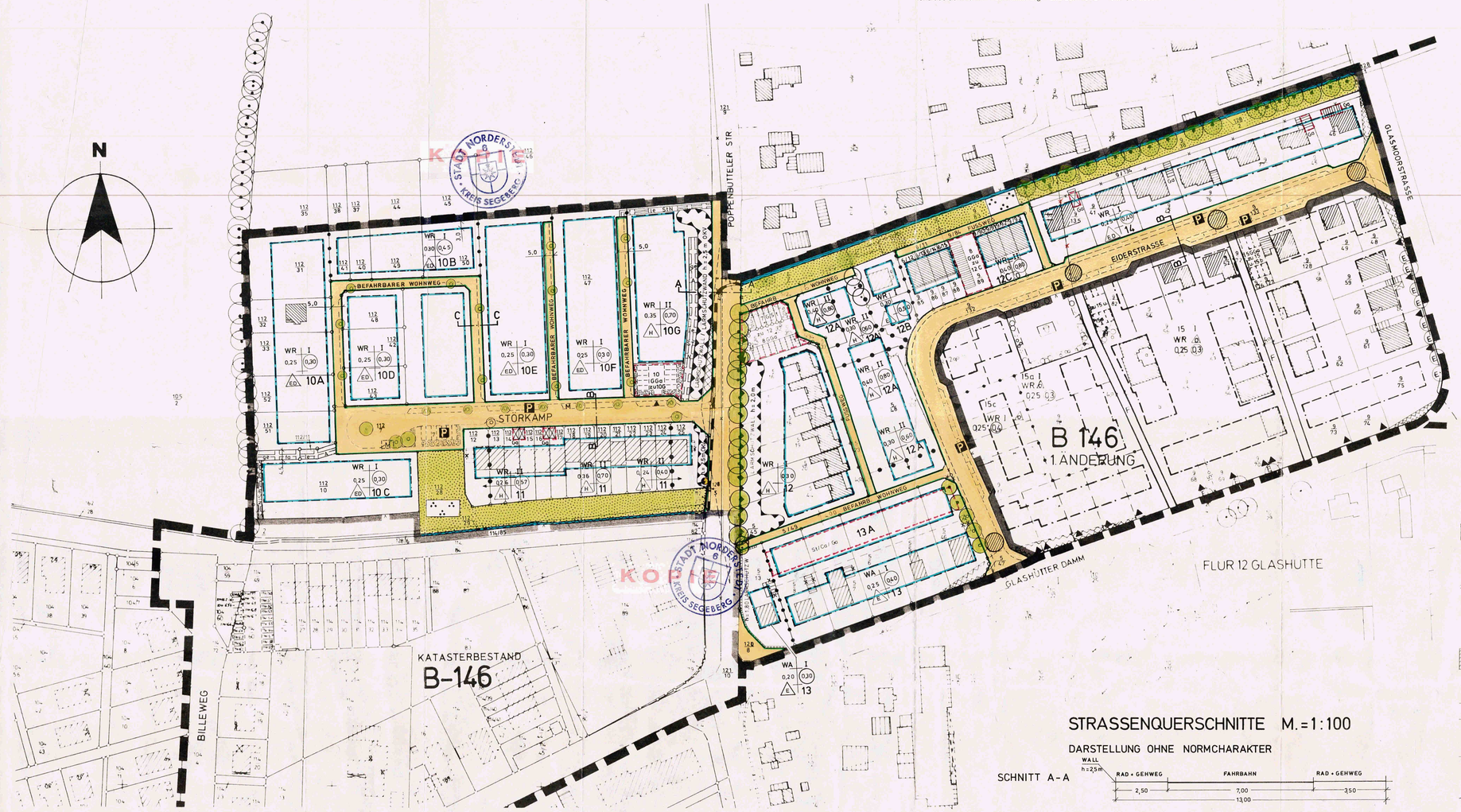

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	1. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNG NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 146 – NORDERSTEDT	§ 9 ABS. 7 BBAUG
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. ÄNDERUNG.	
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	
WR	REINE WOHNGEBIETE	
P I M I	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH BEFAHRBARER ÖFFENTLICHER WOHNWEGE, PARKFLÄCHEN, STRASSENGRÜN UND MÜLLSTANDSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16 FF BAUNVO
0,25	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16 FF BAUNVO
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BAUNVO
	BAUWEISE	
O	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (2) BAUNVO
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2) BAUNVO
ED	NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2) BAUNVO
H	HAUSGRUPPEN	§ 22 (2) BAUNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
	ÖFFENTLICHE GRUNFLÄCHE – PARKANLAGE	
	BAUGRENZEN	§ 23 BAUNVO
St/Ga/Ge	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE/CARPORTS/GARAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG
GGa/GSt	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN/STELLPLÄTZE/CARPORTS	§ 9 ABS. 1 NR. 22 BBAUG
ge fa le A STN	MIT GEH- (ge), FAHR- (fa) UND LEITUNGSRECHTEN (le) ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGER (A) ZUGUNSTEN DER STADT NORDERSTEDT (STN)	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BBAUG
	WASSERFLÄCHEN – BACH a) OFFEN, b) VERROHRT	
LÄRMSCHUTZWALL/ WAND h=2,5m	FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN (LÄRMSCHUTZWALL/WAND) h.=2,5m Ü. OKV. (OBERKANTE VERKEHRSFLÄCHE)	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG
	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
	PFLICHT ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 NR. 25B BBAUG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25A BBAUG
h=1,8m	LÄRMSCHUTZWAND h=1,8m Ü. OKV. (OBERKANTE VERKEHRSFLÄCHE)	§ 9 ABS. 1 NR. 24 BBAUG
	VERSORGUNGSFLÄCHE – UMFORMERSTATION	
	2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN – WOHNGEBÄUDE NEBENGEBÄUDE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGE	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
112/10	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	SONSTIGE TRENNUNGSLINIEN	
10 A	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
	SICHTDREIECK	
	BAULICHE VERÄNDERUNGEN ZUM ZWECKE DER FLÄCHENHAFTEN VERKEHRSBERUHIGUNG IM RAHMEN DER EINFÜHRUNG EINER ZONEN-GESCHWINDIGKEITS-BESCHRÄNKUNG BEABSICHTIGT.	

STRASSENQUERSCHNITTE M. = 1:100

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

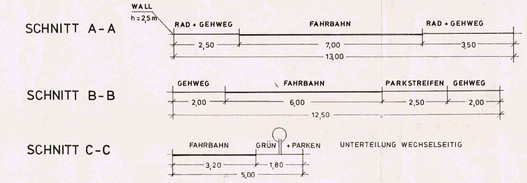

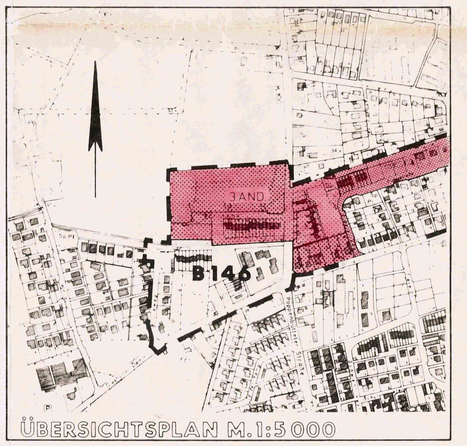

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 18. JAN. 1983

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der „Norderstedter Zeitung" am 25. FEB. 1983 in der „Segeberger Zeitung" am 25. FEB. 1983 und im „Heimatspiegel" am 24. FEB. 1983 erfolgt.

Norderstedt, den 8. SEP. 1988

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2-4 BBauG ~~bis und von~~ ist vom 18. JAN. 1983 bis 4. FEB. 1983 durchgeführt worden.

Norderstedt, den 8. SEP. 1988

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22. APR. 1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Norderstedt, den 8. SEP. 1988

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 8. DEZ. 1987 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Norderstedt, den 8. SEP. 1988

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung – und dem Teil B – Text – sowie die Begründung haben in der Zeit vom 4. JAN. 1988 bis zum 3. FEB. 1988 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können in der „Norderstedter Zeitung" am 23. DEZ. 1987, in der „Segeberger Zeitung" am 23. DEZ. 1987 sowie im „Heimatspiegel" am 22. DEZ. 1987 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Norderstedt, den 8. SEP. 1988

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 17. Aug. 1988 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Segeberg, den 17. Aug. 1988

Katasteramt

7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15. MRZ. 1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Norderstedt, den 8. SEP. 1988

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung – und dem Teil B – Text – sowie die Begründung in der Zeit vom bis während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am in der „Norderstedter Zeitung", am in der „Segeberger Zeitung" sowie am im „Heimatspiegel" ortsüblich bekanntgemacht worden.

Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

Norderstedt, den gestrichen 8.9.88

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung – und dem Teil B – Text –, wurde am 15. MRZ. 1988 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 15. MRZ. 1988 gebilligt.

Norderstedt, den 8. SEP. 1988

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 09. SEP. 1988 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 23. MAI 1989 / 27. JUNI 1989 Az.: IV 810a - 512.113 - 60.63 (146) erklärt, daß
– er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
– die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.
Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Norderstedt, den 02. AUG. 1989

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Teil A – Planzeichnung – und dem Teil B – Text –, wird hiermit ausgefertigt.

Norderstedt, den 02. AUG. 1989

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der „Norderstedter Zeitung" am 09. AUG. 1989 in der „Segeberger Zeitung" am 09. AUG. 1989 sowie im „Heimatspiegel" am 09. AUG. 1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 10. AUG. 1989 in Kraft getreten.

Norderstedt, den 30. AUG. 1989

STADT NORDERSTEDT – DER MAGISTRAT – V. Schmidt Bürgermeister

TEIL B – TEXT

FÜR DEN BEREICH DER 3. ÄNDERUNG GELTEN AUSSCHLIESSLICH FOLGENDE FESTSETZUNGEN:

1.	GEMÄSS § 3 ABS. 4 BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE GEBÄUDE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN HABEN DÜRFEN. BEI HAUSGRUPPEN GILT DAS FÜR JEDEN SELBSTÄNDIGEN TEIL DER GRUPPE, BEI DOPPELHÄUSERN FÜR DAS GESAMTE DOPPELHAUS.	§ 3 ABS. 4 BAUNVO
2.	BEZUGSPUNKT FÜR DIE HÖHENANGABEN DER LÄRMSCHUTZWÄLLE/-WÄNDE IST DIE HÖHENLAGE DER ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE (GEHWEG)	§ 9 (2) BBAUG
3.	IN SICHTFREIHALTEFLÄCHEN DARF DIE BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0,70 M ÜBER STRASSENNIVEAU NICHT ÜBERSCHREITEN.	§ 9 (1) NR. 10 BBAUG
4.	AUF GRUNDSTÜCKEN, DIE AN DIE ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGE "GRÜNZUG BEEK HINTER DER TWIETE" ANGRENZEN, SOLLEN IN DIESEM GRENZBEREICH NUR HEIMISCHE GEHÖLZE (EICHEN-HAINBUCHENGESELLSCHAFT) ANGEPFLANZT WERDEN.	§ 9 (1) 25a BBAUG
5.	FÜR GEBÄUDE DER BAUGEBIETE 10E,G,11, 13 SIND FÜR AUFENTHALTSRÄUME FENSTER DER LÄRMSCHUTZKLASSE III MIT EINEM BEWERTETEN SCHALLDÄMMASS VON R_w = 35 dB VORZUSEHEN.	§ 9 (1) 24 BBAUG
6.	GEMÄSS § 1 (5) BAUNVO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE AUSNAHMEN GEMÄSS § 3 (3) und § 4 (3) BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES SIND.	§ 9 (5) BAUNVO
7.	NEBENANLAGEN SIND ZULÄSSIG, GARTEN- UND GERÄTEHÄUSER BEI DEN HAUSGRUPPEN JEDOCH NUR BIS ZU EINER GRÖSSE VON 4 m², BEI DEN EINZEL-/DOPPELHÄUSERN BIS ZU 8 m²	§ 14 BAUNVO
8.	ALLE GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND MIT FLACHDÄCHER ZU VERSEHEN. AUF DER GEMEINSCHAFTSANLAGE ZUM BAUGEBIET 10 SIND NUR CARPORTS ZUGELASSEN. DIE DÄCHER DER CARPORTS SIND ZU BEGRÜNEN.	§ 9 (1) 25a BBAUG
9.	SOCKEL SIND NUR IN EINER HÖHE BIS ZU 0,50 M (OK-ERDGESCHOSSFUSSBODEN), BEZOGEN AUF DIE ANGRENZENDE VERKEHRSFLÄCHE, ZULÄSSIG.	§ 9 (2) BBAUG

STADT NORDERSTEDT 611 PLANUNGSABTEILUNG						
BEBAUUNGSPLAN NR. 146 NORDERSTEDT 3. ÄNDERUNG						
GEBIET: POPPENBÜTTELER STR./STÖRKAMP UND ÖSTL. POPPENBÜTTELER STR./ECKE GLASHÜTTER DAMM/WESTL. EIDERSTR.						
PLAN-NUMMER						
ENTWURF	BEARBEITET	GEZEICHNET	ERGÄNZT	GEÄNDERT	GEÄNDERT	GEÄNDERT
NAME	DEUTENBACH	WIERECKY		BUGGERMANN WIERECKY	WIERECKY	WIERECKY
DATUM	OKT. 82		22.2.1988	NOV. 1983 23.11.1987	23.10.1986 22.6.1987	19.2.1987 08.7.1987
MASZSTAB 1:1000	Planch 13.01.89: Stadtvertretung 21.02.89					
	NORDERSTEDT, DEN					